

## Entschädigen und Opfern helfen

Weitere Auskünfte erteilen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesamtes für Soziales und Versorgung am Standort Frankfurt (Oder).

### Besucherzeiten

Montag: 9:00 - 12:00 Uhr

Dienstag: 9:00 - 18:00 Uhr

Donnerstag: 9:00 - 16:00 Uhr



Es erwarten Sie kompetente Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner, die Ihre Fragen zum Verwaltungsverfahren nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz gern beantworten und Ihnen beim Ausfüllen der Anträge behilflich sind.

Fotos:

stock.adobe.com: Brian Jackson | DorSteffen

Rainer Weisflog

Druck: DRUCKZONE GmbH & Co. KG, Cottbus

Auflage: 500 Stück

Stand: Oktober 2021

## Wir sind für Sie da

### Landesamt für Soziales und Versorgung

Standort Frankfurt (Oder)

Robert-Havemann-Straße 4

15236 Frankfurt (Oder)

Telefon: 0335 2893-0

Fax: 0331 27548-4582

E-Mail: [post-f@lasv.brandenburg.de](mailto:post-f@lasv.brandenburg.de)

Informationen auch unter: [www.lasv.brandenburg.de](http://www.lasv.brandenburg.de)



Impressum:

### Landesamt für Soziales und Versorgung

Lipezker Straße 45

03048 Cottbus

Telefon: 0355 2893 0

E-Mail: [post@lasv.brandenburg.de](mailto:post@lasv.brandenburg.de)

Internet: [www.lasv.brandenburg.de](http://www.lasv.brandenburg.de)



## Leistungen für Opfer von SED-Unrecht

Gewährung besonderer monatlicher Zuwendungen nach § 17 a Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG)



## Antworten auf häufig gestellten Fragen

Seit dem 9. Dezember 2010 können ehemalige politische Häftlinge der DDR unter geänderten Bedingungen besondere Zuwendungen erhalten.

### Wer hat Anspruch?

Anspruch haben alle Personen, die eine mit den wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbare Freiheitsentziehung in der früheren DDR erlitten haben.

### Was sind sonstige Voraussetzungen?

Für die Gewährung ist der Nachweis einer politisch motivierten Freiheitsentziehung durch Vorlage einer Rehabilitierungsentscheidung des zuständigen Landgerichtes oder durch die Vorlage einer Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 Häftlingshilfegesetz notwendig.

Sonstige Voraussetzungen:

1. Die rechtsstaatswidrige Freiheitsentziehung muss mindestens 90 Tage angedauert haben.
2. Es dürfen keine Ausschließungsgründe vorliegen (z. B. eigene Verstöße gegen die Grundsätze der Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit, eigene Verurteilungen mit einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren wegen vorsätzlicher Straftaten).
3. Die wirtschaftliche Lage muss besonders beeinträchtigt sein.



LEISTUNGEN FÜR OPFER VON SED-UNRECHT

## Antworten auf häufig gestellten Fragen

### Wann liegt wirtschaftliche Bedürftigkeit vor?

Diese liegt immer dann vor, wenn das Einkommen der Berechtigten die jeweils geltende Einkommensgrenze nicht übersteigt.

Sie beträgt bei Alleinstehenden das Dreifache, bei Verheirateten oder in einer Lebenspartnerschaft sowie in nicht-ehelicher oder in lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft Lebenden das Vierfache der Regelbedarfsstufe 1 nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII).

Kindergeld, Renten wegen Alters, Berufsunfähigkeit, Arbeitsunfalls oder wegen Todes bleiben bei der Berechnung des Einkommens unberücksichtigt. Weiterhin können auch angemessene Beiträge zu jeder zulässigen Art der betrieblichen Altersvorsorge vom Einkommen abgezogen werden.

### Wie hoch ist die besondere Zuwendung und wie erfolgt deren Auszahlung?

Diese ist einkommensabhängig und unterliegt der Anpassung. Die Zuwendung beträgt monatlich bis zu 330 € im Zeitpunkt der Drucklegung. Sie wird auf einmalige Antragstellung dauerhaft vom Zeitpunkt der Antragsstellung an gewährt. Grundsätzlich sind keine regelmäßigen Überprüfungen des Einkommens vorgesehen. Etwaige Änderungen der Einkommensverhältnisse sind jedoch der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

### Wo beantrage ich die besondere Zuwendung?

Anträge senden Sie bitte mit den entsprechenden Nachweisen an die für Sie zuständige Stelle. Für Inhaber einer Bescheinigung nach § 10 Absatz 4 Häftlingshilfegesetz sind zuständig:

LEISTUNGEN FÜR OPFER VON SED-UNRECHT

## Antworten auf häufig gestellten Fragen

mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Land Brandenburg:

Landesamt für Soziales und Versorgung  
Standort Frankfurt (Oder)  
Robert-Havemann-Str. 4  
15236 Frankfurt (Oder)

mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in einem anderen Bundesland:

die für den Vollzug des Häftlingshilfegesetzes zuständige Behörde Ihres Wohnortes

mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland:

Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin  
Sächsische Straße 28, 10707 Berlin

Für Inhaber eines strafrechtlichen Rehabilitierungsbeschlusses, der durch ein brandenburgisches Landgericht erfolgte, sind die Landgerichte in Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam für die Gewährung der Zuwendung zuständig.

Landgericht Cottbus  
Gerichtsstraße 3/4, 03046 Cottbus

Landgericht Frankfurt (Oder)  
Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder)

Landgericht Potsdam  
Jägerallee 10–12, 14469 Potsdam

Erfolgte die Rehabilitierung durch ein Gericht eines anderen (neuen) Bundeslandes, so muss die Beantragung bei der Justizverwaltung des entsprechenden Bundeslandes oder die von der jeweiligen Landesregierung bestimmten Behörde erfolgen.

LEISTUNGEN FÜR OPFER VON SED-UNRECHT